

Gemeinde

Pullach
Lkr. München

Bebauungsplan

2. Teiländerung des
Bebauungsplans Nr. 16
Joseph-Breher-Weg

Planfertiger

Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Geschäftsstelle – Uhlandstr. 5, 80336 München

Az.: 610-41/2-3a Bearb.: BW/Sz

Plandatum

18.05.1999

Die Gemeinde Pullach erläßt aufgrund §§ 2, 9 und 10 Baugesetzbuch –BauGB–, Art. 91 Bayerische Bauordnung –BayBO– und Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern –GO– diese Bebauungsplans-Änderung als

Satzung.

A Festsetzungen

1 Geltungsbereich



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs dieser Änderung

Innerhalb des geänderten Geltungsbereichs gelten für die Fl. Nrn. 274/11, 274/10, 274/22, 274/9 die hier aufgeführten Festsetzungen und Hinweise sowie sämtliche Festsetzungen und Hinweise des seit 07.01.1982 rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 16.

2 Fläche für Versorgungsanlagen

2.1 T Trafostation mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht

B Hinweise

- 1 Bahngrund darf nicht in Anspruch genommen werden.
- 2 Bei der Errichtung von Bauwerken ist darauf zu achten, daß die Abstandsflächen nach Art. 6 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) nicht auf Bahngrund verlagert werden.
- 3 Vor Durchführung einzelner Maßnahmen (Errichtung von Bauwerken, metallener Zäune, Anpflanzungen, Lärmschutzeinrichtungen usw.) ist jeweils die Stellungnahme der Deutschen Bahn, Immobiliengesellschaft mbH, Niederlassung München (siehe Adressenverzeichnis) als Nachbar über diese einzuholen.
- 4 Bei Anpflanzungen (Bäume, Hecken, Sträucher usw.) müssen mindestens die im Bayerischen Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (AGBGB) enthaltenen Abstände zur Bahneigentumsgrenze eingehalten werden.
- 5 Die Endwuchshöhe anzupflanzender Bäume muß geringer sein als deren Abstand zur Oberleitungsanlage bzw. zum Regellichtraum des nächstgelegenen Gleises. Es sind ferner auch die einschlägigen VDE-Bestimmungen zu beachten.
- 6 Das Grundstück verläuft parallel zu Bahnanlagen, die mit Ober- bzw. Speiseleitungen überspannt sind. Zum Schutz vor den Gefahren, die von den 15 kV-Hochspannungsleitungen ausgehen, sind grundsätzlich die VDE-Bestimmungen zu beachten. Dies betrifft insbesondere:
 - Metallgegenstände, die weniger als 4 m horizontalen Abstand zu spannungsführenden Teilen der Ober- bzw. Speiseleitungen haben, müssen bahngeerdet werden. Vor dem Bau von metallenen Zäunen ist die Deutsche Bahn, Betriebsstandort München einzuschalten.
 - Anpflanzungen müssen bei jeder Jahreszeit und Witterung einen Sicherheitsabstand von mindestens 3,0 m zu spannungsführenden Bauteilen aufweisen. Erforderliche Rückschnitte des Bewuchses sind rechtzeitig durchzuführen.

- 7 Es wird darauf hingewiesen, daß durch die bebauungsplanaufstellende Stelle (Planungshoheit) zu prüfen ist, ob nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) Schallschutzmaßnahmen erforderlich sind. Diese Vorkehrungen gegen den Schienenverkehrslärm, wie auch gegen Erschütterungen, gehen nicht zu Lasten der Deutschen Bahn AG und sie sind bereits bei der Planung zu berücksichtigen.

Verfahrensvermerke

1. Der Beschluß zur 2. Teiländerung des Bebauungsplans wurde vom Gemeinderat Pullach am 19.01.1999 gefaßt und am 12.02.1999 ortsüblich bekanntgemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung zum Entwurf der 2. Teiländerung des Bebauungsplans in der Fassung vom 19.01.1999 hat in der Zeit vom 12.02.1999 bis 22.02.1999 stattgefunden (§ 3 Abs. 1 BauGB).

Die öffentliche Auslegung mit Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zum Entwurf der 2. Teiländerung des Bebauungsplans in der Fassung vom 19.01.1999 hat in der Zeit vom 22.03.1999 bis 22.04.1999 stattgefunden (§ 3 Abs. 2 i.V.m. § 4 Abs. 1 BauGB).

Der Satzungsbeschluß zur 2. Teiländerung des Bebauungsplans in der Fassung vom 19.01.1999 wurde vom Gemeinderat Pullach am 18.05.1999 gefaßt (§ 10 Abs. 1 BauGB).



Pullach, den 01. Juni 1999

.....
(Sabine Würthner, Erste Bürgermeisterin)

2. Die ortsübliche Bekanntmachung der vereinfachten 2. Teiländerung des Bebauungsplans erfolgte am 27. Aug. 1999 dabei wurde auf die Rechtsfolgen der §§ 44 und 215 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit des Bebauungsplans hingewiesen. Mit der Bekanntmachung trat der Bebauungsplan in der Fassung vom 18.05.1999 in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).



Pullach, den 31. Aug. 1999

.....
(Sabine Würthner, Erste Bürgermeisterin)